

Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern Ergänzung Verkehrshauszone (VH)

Öffentliche Auflage vom x. x 2021 bis x. x 2021

**Antrag des Stadtrates von Luzern vom
Namens des Stadtrates
Der Stadtpräsident**

Der Stadtschreiber

**Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom
Namens des Grossen Stadtrates
Der Präsident**

Der Stadtschreiber

**Vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr.
vom**

Datum

Unterschrift

Planungsvorschriften

Neuer Art. 10a Verkehrshauszone

- ¹ Die Verkehrshauszone dient dem Betrieb und der Weiterentwicklung „Verkehrshaus der Schweiz“.
- ² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Kultur, Museum, Schule, Konferenzen, Beherbergung, Sport und Freizeit.
- ³ Fremdnutzungen wie Büro, Verkauf, Dienstleistungen und Gastronomie sind zugelassen. Der Anteil dieser Fremdnutzungen darf maximal 20 % der Hauptnutzflächen betragen.
- ⁴ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Ergänzung der Zonen- und Dichtetabelle:

Nr.	Zonenart	B / A	ÜZ	GL	VG	FH	g / o	Weitere Bestimmungen
Tourismuszone (TO), Zone Allmend (AL), Verkehrshauszone (VH)								
531	VH					21	geschlossen	Über die FH hinaus sind technische Aufbauten und Ausstellungsobjekte von zusätzlich maximal 7.0 m zugelassen.